



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-09-006

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Antrag auf Aufhebung des Beschlusses BK7-08-009

der Concord Power Nordal GmbH, Max-Brauer-Allee 44, 22765 Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue LLP, Rechtsanwalt Christian von Hammerstein, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 20.11.2009 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Beigeladene des Verfahrens BK7-08-009 (nachfolgend: Antragstellerin) die Aufhebung des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 25.02.2009 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 07.07.2009. Mit diesem Beschluss wurde die Gasfernleitung OPAL (Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung) für den Zeitraum von 22 Jahren ab Inbetriebnahme in beschränktem Umfang von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG zur Zugangs- und Entgeltregulierung ausgenommen.

OPAL und NEL (Norddeutsche Erdgasleitung) sind für die landseitige Fortführung der geplanten Offshore-Erdgasleitung Nord Stream auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland konzipiert. Die Opal verläuft vom Anlandepunkt der Nord Stream in Greifswald/Lubmin in Nord-Süd-Richtung bis zum Ausspeisepunkt in der Nähe des tschechischen Ortes Brandov. Die rein innerdeutsche NEL soll von Greifswald in Ost-West-Richtung bis nach Rehden verlaufen. OPAL und NEL sind Gemeinschaftsprojekte im Bruchteilseigentum der Wingas GmbH & Co. KG und der E.ON Ruhrgas AG. Sie sollen jeweils durch eine eigenständige Netzbetreibertochter dieser Unternehmen – die OPAL NEL Transport GmbH (nachfolgend: Projektbeteiligte) und die E.ON Ruhrgas Nord Stream Anbindungsleitungsgesellschaft mbH - betrieben werden.

Nachdem die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 25.02.2009 die Teilausnahme für die OPAL zugunsten der Projektbeteiligten gewährt hatte, wurde die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Beteiligung nach § 28a Abs. 3 S. 3 EnWG vorgelegt. In ihrer Stellungnahme vom 12.06.2009 forderte die Kommission die Bundesnetzagentur auf, die Ausnahme teilweise abzuändern. Dieser Aufforderung kam die Beschlusskammer mit Änderungsbeschluss vom 07.07.2009 nach. Ebenfalls im Juli 2009 stellte die E.ON Ruhrgas AG im eigenen und im Namen der Wingas GmbH & Co. KG einen Planfeststellungsantrag für die NEL beim Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Die Antragstellerin trägt vor:

Das Investitionsrisiko für die OPAL sei bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Beschlusses nicht so hoch gewesen, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde. Sie gründet dies im Wesentlichen auf den Umstand, dass zwischenzeitlich das Planfeststellungsverfahren für den Bau der NEL eingeleitet worden sei, obwohl diese nicht die begehrte Freistellung erhalten hatte. Daraus lasse sich schlussfolgern, auch das Investitionsrisiko für die OPAL sei nur so hoch, dass auch diese ohne eine Ausnahme gebaut werden würde. Dies ergebe sich insbesondere auch im Zusammenhang mit der Angabe der Projektbeteiligten in ihrem Ausnahmeantrag, dass das Investitionsrisiko für die NEL und die OPAL im Zeitpunkt der Antragsstellung gleichermaßen hoch sei. Daher sei auch kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch die OPAL ohne eine Ausnahmegenehmigung errichtet werden würde. Aus diesen Gründen sei der Beschluss ihrer Ansicht nach rechtswidrig und die Bundesnetzagentur sowohl zu einer Aufhebung in Form einer Rücknahme gemäß § 48 VwVfG als auch in der eines Widerruf gemäß § 49 VwVfG berechtigt. Schließlich sei auch das Ermessen der Bundesnetzagentur hinsichtlich einer solchen Aufhebung auf Null reduziert, weil keine Gründe gegen die Aufhebung sprächen und die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABI. EG Nr. L 176/57 vom 15.07.2003 (nachfolgend

GasRL) keine Befreiung von Vorhaben zuließe, für die die Ausnahmevoraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 lit. b) GasRL offensichtlich nicht vorlägen.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin der Ansicht, sie habe einen Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG. Die dem Beschluss zugrunde liegende Sachlage habe sich aufgrund des nachträglich eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens für die NEL zu ihren Gunsten geändert, da hieraus eine feste Investitionsabsicht erkennbar sei. Zugleich sei der Planfeststellungsantrag ein neues Beweismittel i.S.d. § 51 Abs.1 Nr. 2 VwVfG sowie eine Urkunde i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 580 Nr. 7 lit. b) ZPO, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss vom 25.02.2009 in der Fassung des Beschlusses vom 07.07.2009 aufgrund nachträglich eingetretener Erkenntnisse, die zwingend zur Ablehnung des Antrags der Antragstellerin hätten führen müssen, aufzuheben.

Die Projektbeteiligte ist der Ansicht,

dass die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen seien.

Sie nimmt wie folgt Stellung:

Ihrer Ansicht nach hat die Antragstellerin derzeit weder einen Anspruch darauf, dass der Beschluss vom 25.02.2009 in der Fassung vom 07.07.2009 gemäß § 48 VwVfG zurückgenommen oder gemäß § 49 VwVfG widerrufen werde noch darauf, dass das Verfahren gemäß § 51 VwVfG wiederaufgenommen werde. Vielmehr sei der Beschluss rechtmäßig. Insbesondere habe die Antragstellerin nicht dargelegt, dass die Voraussetzung des § 28a Abs. 1 Nr. 2 EnWG zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen hätten. Durch die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die NEL sei keinesfalls die Investitionsentscheidung für diese getroffen. Es sei üblich, dass im typischerweise engen zeitlichen Rahmen bei Großprojekten die Genehmigungsverfahren parallel eingeleitet werden. Der „point of no return“ werde durch die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für einen rationalen Investor noch nicht überschritten. Dies zeige auch das Beispiel des Projekts „Süddeutsche Erdgasleitung“, das nach Durchführung der Planfeststellungsverfahren dennoch abgebrochen und nicht realisiert worden sei. Auch die Antragstellerin selbst habe bereits seit 2004 Planfeststellungsbeschlüsse für das von ihr geplante Projekt NORDAL, mache aber die Investitionsentscheidung gleichfalls von weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie der Genehmigung ihres Investitionsbudgets nach § 23 ARegV abhängig.

Daher sei auch kein Grund für einen Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG gegeben. Insbesondere lägen die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG nicht vor, da es sich bei den von der Antragstellerin vorgetragenen Tatsachen nicht um solche handele, aufgrund derer die Bundesnetzagentur berechtigt gewesen wäre, den Beschluss nicht zu erlassen.

Schließlich liege aus den genannten Gründen auch kein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 VwVfG vor. Überdies scheitere der Antrag bereits daran, dass ein Fall des § 51 Abs. 2 VwVfG vorläge, da die Antragstellerin die angeblichen neuen Tatsachen noch im Rechtsbehelfsverfahren geltend machen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist hinsichtlich der geltend gemachten Aufhebung nach §§ 48 bzw. 49 VwVfG unzulässig und auch unbegründet. Es liegen weder die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen noch die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 48 VwVfG noch für einen Widerruf nach § 49 VwVfG vor. Hinsichtlich einer Aufhebung nach Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG ist der Antrag ebenfalls unzulässig und unbegründet.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Allgemeinen gewahrt worden (Abschnitt 1.1 unten).

1.1. Allgemeine Verfahrensanforderungen

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf §§ 48, 49, 51 VwVfG i.V.m. § 28a EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus §§ 48 Abs. 5, 49 Abs. 5, 51 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Unzulässigkeit des Antrages auf Aufhebung des Beschlusses nach §§ 48, 49 VwVfG

Der Antrag der Antragstellerin ist unzulässig.

1.2.1. Keine Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt. Antragsbefugt sind im Verwaltungsverfahren über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48, 49 VwVfG grundsätzlich nur die Adressaten des Verwaltungsaktes sowie durch diesen in ihren Rechten Betroffene (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 48 Rn. 168, § 49 Rn. 9). Die Antragstellerin ist nicht Adressatin des angegriffenen Beschlusses und durch diesen auch nicht in ihren Rechten betroffen. Rechtlich Betroffene

ner ist grundsätzlich derjenige, dessen subjektiv-öffentliche Rechte i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO möglicherweise verletzt sind oder der sonst rechtlich beschwert ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 22 Rn. 44 f.).

Die Antragstellerin hat kein subjektiv-öffentliches Recht aus § 28a EnWG. Ein subjektiv-öffentliches Recht setzt voraus, dass die betreffende Norm zumindest auch individualschützenden Charakter hat. § 28a EnWG dient aber nicht dem Schutz privater Interessen, sondern lediglich dem Schutz und der Stärkung des Wettbewerbs als Institution im Interesse der Allgemeinheit.

Die Betroffeneneigenschaft ergibt sich auch nicht aus einer möglichen Verletzung in Art. 3 Abs. 1, 12 und 14 GG, die die Antragstellerin bereits in dem vorgehenden Ausnahmeverfahren geltend gemacht hatte (vgl. z.B. Schriftsatz der Antragstellerin vom 12.11.2008, S. 64 f.). Eine Verletzung in Art. 3 Abs. 1 GG ist offensichtlich nicht möglich, da die hiesige Antragstellerin für ihr eigenes Projekt keine Ausnahmegenehmigung beantragt hat und dies auch nach wie vor nicht beabsichtigt (vgl. Schriftsatz der Antragstellerin vom 27.08.2009 zum Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Beschluss vom 25.2.2009, S. 6). Art. 3 Abs. 1 GG ist auch deshalb nicht berührt, wenn, wie vorliegend anhand von § 28a EnWG, ungleiche Sachverhalte auch ungleich behandelt werden. So handelt es sich bei der NORDAL nach derzeitigem Planungsstand bereits nicht um eine Verbindungsleitung zwischen Mitgliedsstaaten i.S.d. § 28a Abs. 1 EnWG.

Eine Herleitung aus Art. 12 GG scheidet offensichtlich daran, dass der Kernbereich nicht betroffen ist, d.h. die Bundesnetzagentur die Interessen der hiesigen Antragstellerin nicht „willkürlich außer Acht gelassen“ hat, so dass diese „nicht mehr existenzfähig“ wäre (vgl. zu den Anforderungen Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Oktober 2008, § 42 Abs. 2, Rn. 58 m.w.N.). Auch sonst ist keine rechtliche Beschwer der Antragstellerin ersichtlich.

Ob der Betroffenenbegriff im energierechtlichen Verwaltungsverfahren vor dem Hintergrund der grundsätzlichen gerichtlichen Beschwerdebefugnis der Beigeladenen (unabhängig von der Möglichkeit einer Verletzung ihrer Rechte) gemäß § 75 Abs. 2 EnWG (vgl. zur entsprechenden Norm des GWB: BGH 24.06.2003, KVR 14/01, S.9 (D.I.1)), weit ausgelegt werden muss, kann hier dahinstehen. Selbst eine solche weite Auslegung kommt nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn die weiteren Voraussetzungen für die Beschwer liegen nicht vor., Voraussetzung einer Beschwerdebefugnis nach § 75 Abs. 2 EnWG wäre eine materielle Beschwer, die auch bei einer Übertragung der Grundsätze des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens auf das vorliegende Verwaltungsverfahren zu fordern wäre. Die Antragstellerin ist jedoch allenfalls formell, nicht aber materiell beschwert

Eine formelle Beschwer liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren Anträge gestellt hat, denen nicht entsprochen wurde (vgl. zur identischen Norm des GWB: Immenga/Mestmäcker, GWB, 4. Aufl., § 63 Rn. 26). Sie kann aber auch unabhängig

davon gegeben sein, wenn der materiellen Ansicht der Beschwerdeführerin nicht entsprochen wird (vgl. Kollmorgen in: Langen/Bunte, *GWB*, 9. Aufl., § 63 Rn. 22). Vorliegend ergibt sich die formelle Beschwer daraus, dass die Antragstellerin in ihrer Stellung als Beigeladene mehrere Stellungnahmen abgegeben hat, die aber dennoch nicht zu dem von ihr gewünschten Ergebnis der vollständigen Versagung der Freistellung geführt haben.

Auch für die Beschwerdebefugnis nach § 75 Abs. 2 EnWG ist aber darüber hinaus eine materielle Beschwer erforderlich. Dieses Kriterium hat die Rechtsprechung (BGH 14.10.2008, EnVR 79/07, WuW/E DE-R 2512, 2513 m.w.N.; vorgehend: OLG Düsseldorf, 24.10.2007, VI-3 Kart 8/07, WuW/E DE-R 2175, 2177) aus dem Kartellverfahrensrecht übernommen, aus dem die Verfahrensnormen des EnWG abgeleitet wurden (vgl. BGH 14.10.2008, EnVR 79/07, WuW/E DE-R 2512, 2513 m.w.N.). Eine materielle Beschwer ist danach gegeben, wenn der rechtskräftige Entscheidungsinhalt nachteilige Wirkungen auf eine rechtlich geschützte Position des Beschwerdeführers hat (BGH, 25.09.2007, KVR 25 /06, Rn. 12 m.w.N.; 10.04.1984, KVR 8/83, Rn. 16, 20; Immenga/Mestmäcker, *GWB*, 4. Aufl., § 63 Rn. 27 m.w.N.). Die bloße Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen durch das Verfahren, wie sie für eine Beiladung genügt, ist aber weder notwendige noch hinreichende Bedingung (BGH, 10.04.1984, KVR 8/83, Rn.22; KG Berlin, 8.11.1995, Kart 21/94, WRP 1996, 547, 550; a.A. Kollmorgen in: Langen/Bunte, *GWB*, 9. Aufl., § 63 Rn. 22). Ausreichend ist es aber, wenn die Entscheidung sich unmittelbar und individuell wirtschaftlich nachteilig auswirkt (BGH, 25.09.2007, KVR 25 /06, Rn. 14; 24.06.2003, KVR 14/01, S.10 f. (D.I.1; D.I.2.b)).

Der rechtskräftige Entscheidungsinhalt des Beschlusses vom 25.02.2009 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 07.07.2009 hat jedoch allenfalls mittelbar nachteilige Wirkungen auf eine rechtlich geschützte Position der Antragstellerin. Den berechtigten Belangen des Wettbewerbs wurde bereits durch die Beschränkung der Ausnahmegewährung sowie die erteilten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Eine deutliche Benachteiligung des Leitungsprojekts der Antragstellerin ist durch den Beschluss nicht eingetreten. Ein möglicher Anspruch der Antragstellerin auf Netzanschluss gemäß § 17 EnWG bleibt von der Entscheidung gänzlich unberührt. Allenfalls mögliche nachteilige Wirkungen für die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin sind lediglich mittelbarer Natur und so vage, dass sie für eine materielle Beschwer nicht ausreichend sind.

Auch ein möglicher Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Aufhebung aus §§ 48, 49 VwVfG besteht nicht. Zwar genügt ein solcher grundsätzlich für die Antragsbefugnis (vgl. Kopp/Ramsauer, *VwVfG*, 10. Aufl., § 22 Rn. 46), setzt aber ebenfalls die hier nicht gegebene Betroffeneneigenschaft voraus.

1.2.2. Kein Sachbescheidungsinteresse

Ein Sachbescheidungsinteresse der Antragstellerin besteht nicht. Zwar ist ein an die Behörde gerichteter Antrag auf Aufhebung einer Maßnahme immer auch neben einer Anfechtung der Maßnahme selbst möglich (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 48 Rn. 35; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 48 Rn. 71) und letztere nicht zwingend eine einfachere Möglichkeit der Verfolgung des angestrebten Zieles. Jedoch hat die Antragstellerin kein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Amtshandlung. Hier käme allenfalls ein wirtschaftliches Interesse vor dem Hintergrund der behaupteten Konkurrenzsituation der Leitungsprojekte in Betracht. Eine Betroffenheit in diesem Interesse ist jedoch allenfalls mittelbar und nur sehr vage, was für ein Sachbescheidungsinteresse nicht ausreicht. Die für die seinerzeitige Beiladung hinreichende Berührung ihrer Interessen genügt hierfür nicht. Die Beiladung der Antragstellerin im Ausnahmeverfahren diene der Förderung des Verfahrens und nicht der Sicherung ihrer Rechte. Hieraus allein kann sie keine schutzwürdige Position ableiten, die sie auch ohne eine weitergehende Beeinträchtigung ihrer rechtlichen oder zumindest unmittelbar und individuell betroffenen wirtschaftlichen Interessen berechtigt, eine Aufhebung des Beschlusses zu verlangen.

1.3. Unzulässigkeit des Antrages auf Aufhebung nach Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG

Der Antrag nach § 51 VwVfG ist statthaft, aber unzulässig.

1.3.1. Statthaftigkeit

Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG ist statthaft. Die Antragstellerin begehrt die Aufhebung eines Verwaltungsaktes durch (erneute) Entscheidung der erlassenden Behörde.

1.3.2. Fehlende besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 VwVfG

Unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 3 VwVfG war der Antrag hinsichtlich einer Aufhebung nach Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG als unzulässig abzuweisen. Zwar hat die Antragstellerin die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt (Eintritt der behaupteten neuen Tatsache im Juli 2009, Antragstellung am 07.09.2009), jedoch ist die Antragstellerin nicht antragsbefugt und der angegriffene Verwaltungsakt kein tauglicher Gegenstand i.S.d. § 51 Abs. 1 VwVfG.

Es fehlt der Antragstellerin zunächst an der für die Antragsbefugnis erforderlichen Eigenschaft als „Betroffene“, d.h. an einer entsprechenden Beschwer. Betroffener ist grundsätzlich derjenige dessen subjektiv-öffentliche Rechte i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO möglicherweise verletzt sind oder der sonst rechtlich beschwert ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 51 Rn. 14). Dies trifft auf

die Antragstellerin wie oben darlegt (vgl. 1.2.1) nicht zu. Selbst wenn man die Betroffeneneigenschaft der Antragstellerin annehmen wollte, so scheitert die Wiederaufnahme aber aus den nachfolgenden Gründen.

Der von der Antragstellerin angegriffene Beschluss ist kein unanfechtbarer Verwaltungsakt i.S.d. § 51 Abs. 1 VwVfG, da der Beschluss der Bundesnetzagentur vom 25.02.2009 in der Fassung vom 07.07.2009 von der Antragstellerin angefochten wurde und das Verfahren vor dem OLG Düsseldorf (AZ. VI-3 Kart 193/09 [V]) bislang nicht abgeschlossen ist.

Die Antragstellerin kann die behaupteten neuen Tatsachen auch noch im anhängigen Beschwerdeprozess geltend machen. Eine Änderung von Faktoren nach Erlass aber vor Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes kann aber nur taugliche Grundlage eines Wiederaufgreifens des Verfahrens darstellen, wenn sie noch nicht im Verwaltungsverfahren oder mit einem Rechtsbehelf geltend gemacht werden konnte (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 51 Rn. 25 m.w.N.). Dies ergibt sich auch aus einem Erst-Recht-Schluss aus § 51 Abs. 2 VwVfG. Ist die Antragstellerin nach Abschluss eines Anfechtungsverfahrens mit Tatsachen ausgeschlossen, die sie dort hätte vorbringen können, so muss dies erst recht gelten, wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist in vollem Umfang unbegründet.

2.1. Materielle Rechtmäßigkeit hinsichtlich § 48 VwVfG

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die von ihr begehrte Rücknahme des Beschlusses vom 25.02.2009 in der Gestalt des Änderungsbeschlusses vom 07.07.2009. Daneben ist, wenn man den unzulässigen Antrag als bloße Eingabe behandelte, eine solche Rücknahme auch nicht zwingend von Amts wegen vorzunehmen.

Ein solcher Anspruch setzt ebenso wie eine zwingende Rücknahme von Amts wegen voraus, dass der Beschluss bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war (vgl. Kopp/Ramsauer, 10. Aufl., § 48 VwVfG Rn. 34) und eine pflichtgemäße Interessenabwägung im Rahmen des bestehenden Ermessens zu dem Ergebnis kommt, dass eine Rücknahme erfolgen muss, d.h. das Ermessen insoweit auf Null reduziert ist.

2.1.1. Keine Rechtswidrigkeit des Beschlusses

Der angegriffene Beschluss ist nicht rechtswidrig. Eine Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn es keine Ermächtigungsgrundlage für die angegriffene Handlung gibt und/oder diese formell und/oder materiell nicht rechtmäßig ist. Der Beschluss beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 28a EnWG und ist formell rechtmäßig, was auch von der Antragstellerin nicht bezweifelt wird.

Entgegen ihrer Ansicht ist der Beschluss auch materiell rechtmäßig. An der materiellen Rechtmäßigkeit fehlt es, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nicht vorliegen oder das Ermessen fehlerhaft ausgeübt wurde. Die Rechtswidrigkeit kann sich insbesondere auch daraus ergeben, dass die handelnde Behörde von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der in Wahrheit gar nicht vorlag. All dies ist nicht der Fall.

Der Beschluss vom 25.02.2009 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 07.07.2009 beruht auf § 28a EnWG. Die gegen diese Entscheidung gerichteten Bedenken macht die Antragstellerin im Gerichtsverfahren vor dem OLG Düsseldorf (AZ. VI-3 Kart 193/09 [V]) geltend. Gegenstand ihres Antrags auf Aufhebung ist allein die auf neuen Vortrag gestützte Frage, ob die Bundesnetzagentur bei Erlass des Beschlusses von unzutreffenden Annahmen ausging.

Soweit die Antragstellerin der Ansicht ist, das mit der geplanten Investition verbundene Risiko sei nicht so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde, kann dem nicht gefolgt werden. Nach dem Vortrag der Antragstellerin soll es an diesem Risiko von Anfang an gefehlt haben, weil nunmehr ein Planfeststellungsantrag für das NEL-Projekt eingereicht worden ist und die Projektbeteiligte zuvor behauptet hätte, die Investitionsrisiken für OPAL und NEL seien gleich hoch und so groß, dass die Investitionen ohne die Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würden.

Diese Betrachtung ist schon deshalb nicht zwingend, weil sich das Investitionsrisiko für die NEL zwischenzeitlich verändert haben kann und diese deshalb trotz fehlender Ausnahmegenehmigung gebaut werden kann. Insbesondere die Tatsache, dass sich das Gesamtrisiko beider Investitionen durch die Ausnahmegenehmigung für die OPAL reduziert hat, lässt dies als äußerst wahrscheinlich erscheinen, zumal der Planfeststellungsantrag erst nach Erlass des Beschlusses und der durchgeführten Beteiligung der Kommission gestellt worden ist. Zum Zeitpunkt der Antragstellung im Ausnahmeverfahren BK7-08-009 konnte die Projektbeteiligte noch nicht absehen bzw. in ihrer Investitionsrisikobewertung berücksichtigen, ob und in welchem Umfang sie für welchen Teil ihres Leitungsprojektes eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 28a EnWG erhalten würden.

Wie die Beschlusskammer bereits im Beschluss vom 25.02.2009 ausgeführt hat, kam es hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die OPAL insoweit allein darauf an, ob die Projektbeteiligte zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung bereits unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dazu entschlossen war, die Investition zu tätigen, d.h. den sog. „point of no return“ bereits überschritten hatte. Allein die Tatsache, dass die Projektbeteiligte oder die hinter ihr stehenden Investoren eine positive Investitionsentscheidung auch im Falle der Verweigerung der Ausnahmegenehmigung nicht ausschließen können, wäre nicht geeignet gewesen, dies zu verneinen. Damit ist es auch unschädlich, wenn die Projektbeteiligten bzw. Investoren erst nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu der subjektiven Ansicht gelangen, dass die Investition äußerstenfalls auch ohne die bereits erteilte

Genehmigung getätigt werden könnte. Dies verpflichtet sie weder zur Rückgabe der Genehmigung noch die Behörde zu deren Rücknahme.

Ob sich aus dem Antrag der Projektbeteiligten schließen lässt, dass diese das Risiko für die NEL und die OPAL als gleich hoch bewertet habe, ist zudem fraglich, kann aber dahinstehen. Ein Vergleich der Investitionsrisiken der beiden Projekte war im Beschluss nicht notwendig, da die NEL bereits keine Verbindungsleitung darstellt. War somit das Investitionsrisiko für die NEL in Ansehung der Ausnahmeerteilung für die OPAL nicht entscheidungserheblich, ist es für die beantragte Rücknahme ebenfalls unerheblich.

Nur ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, dass von vornherein ein wesentlicher Unterschied zwischen der OPAL und der NEL bestand. Die OPAL soll die Gasmengen aus dem Leitungsstrang der Nord Stream aufnehmen, der zuerst gebaut werden soll, die NEL diejenigen aus dem dann folgenden. Daher können beim Bau und Betrieb des ersten Stranges und der OPAL wertvolle Informationen gewonnen werden, die das Risiko für die NEL minimieren können. Dies ergab sich auch schon aus den Anträgen der Projektbeteiligten, die technische, politische sowie Planungsrisiken benannten (vgl. Antrag der E.ON Ruhrgas Nord Stream Anbindungsleitungsgesellschaft mbH, Bl. 47 ff.; Antrag der OPAL NEL Transport GmbH, Bl. 40 ff.).

Auch die technischen, politischen und wirtschaftlichen Risiken der Nord Stream sind nach wie vor als überdurchschnittlich hoch einzuschätzen (vgl. dazu auch: Stellungnahme der Kommission vom 12.06.2009, Rn. 34) und wirken sich unmittelbar auf die OPAL aus, da der wesentliche Verwendungszweck der OPAL im Weitertransport der über die Nord Stream angelandeten Gasmengen besteht. Eine alternative Verwendung der OPAL im Falle technischer Störungen der Nord Stream scheidet wegen ihrer räumlichen Lage und kapazitiven Größe auch dann aus, wenn weitere Ein- und Ausspeisepunkte als bislang geplant errichtet werden sollten. Dies gilt weitestgehend auch für den Fall künftiger Gegenstromtransporte. Dieses Risiko ist deshalb so groß, weil Defekte der Nord Stream auf dem Grund der Ostsee nur schwer und jedenfalls nicht kurzfristig zu beheben wären. Auch das Auslastungs- und Vermarktungsrisiko (vgl. dazu Beschluss vom 25.02.2009, S. 60 f.) ändert sich infolge des für die NEL gestellten Planfeststellungsantrages nicht. Den unterschiedlichen Anschlüssen an die Nord Stream entsprechend unterscheiden sich auch die Kapazitäten der beiden Stränge. Die Kapazität der OPAL soll 36,5 Mrd. m³/a und die der NEL 21,8 Mrd. m³/a betragen, so dass für die OPAL auch absolut gesehen ein größeres Risiko der Nichtauslastung besteht. Zudem hat auch die Kommission in ihrer eingehenden Prüfung des streitgegenständlichen Ausnahmebeschlusses an der Höhe des Investitionsrisikos keinerlei Zweifel geäußert. Sie betonte insbesondere das Risiko, dass die OPAL nicht genutzt wird, sowie Änderungen in der Kosten- bzw. Erlöserwartung (vgl. Rn. 31 ff. der Stellungnahme der Kommission vom 12.06.2009). An der Bewertung dieser Risiken ändern die neu vorgebrachten Tatsachen nichts.

Schließlich hat die Beschlusskammer das ihr eröffnete Ermessen im Rahmen des § 28a Abs. 1 EnWG auch pflichtgemäß ausgeübt. Durch die Nebenbestimmungen des Beschlusses wird sichergestellt, dass die OPAL nur insoweit freigestellt wird wie sie tatsächlich freistellungsfähig i.S.d. § 28a Abs. 1 EnWG sowie Art. 22 Abs. 1 GasRL ist.

2.1.2. Keine Ermessensreduzierung auf Null

Selbst wenn man eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 25.02.2009 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 07.07.2009 annehmen wollte, besteht kein tauglicher Grund für eine Ermessensreduzierung auf Null. Eine solche liegt nur dann vor, wenn jede andere Entscheidung als die angestrebte vollständige Aufhebung rechtswidrig wäre. Hierfür hat die Antragstellerin nichts dargetan. Entgegen ihrer Ansicht kann sich eine Ermessenreduzierung auf Null auch nicht allein aus der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung ergeben (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 48 Rn. 89, 91). Eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der Antragstellerin durch den Beschluss, die dies begründen könnte (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 48 Rn. 88), liegt hier offensichtlich nicht vor (vgl. auch oben 1.3.2).

Des Weiteren kommt unter Ermessensgesichtspunkten auch keine Rücknahme von Amts wegen in Betracht. Der Beschluss ist weder rechtswidrig noch liegen besondere Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vertrauen der Projektbeteiligten in den Bestand des Beschlusses nicht schutzwürdig ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sie den Beschluss durch Angaben erwirkt hätten, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

2.2. Materielle Rechtmäßigkeit hinsichtlich § 49 VwVfG

Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf den von ihr begehrten Widerruf des Beschlusses vom 25.02.2009 in der Gestalt des Änderungsbeschlusses vom 07.07.2009. Daneben ist, wenn man den unzulässigen Antrag als bloße Eingabe behandelte, ein solcher Widerruf auch nicht zwingend von Amts wegen vorzunehmen.

Ein Anspruch setzt ebenso wie ein zwingender Widerruf von Amts wegen voraus, dass die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 VwVfG (rechtmäßiger belastender Verwaltungsakt) oder § 49 Abs. 2 VwVfG (rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt) erfüllt sind und eine pflichtgemäße Interessenabwägung im Rahmen des bestehenden Ermessens zu dem Ergebnis kommt, dass ein Widerruf erfolgen muss, d.h. das Ermessen insoweit auf Null reduziert ist.

2.2.1. Rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt

Der rechtmäßige Beschluss ist insgesamt begünstigend. Ein Verwaltungsakt ist begünstigend, wenn er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt, § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG. Enthält er sowohl belastende als auch begünstigende Elemente, ist danach zu

unterscheiden, ob diese rechtlich voneinander getrennt oder verbunden sind. Im letzteren Fall ist der Verwaltungsakt insgesamt als begünstigend zu werten (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 48 Rn. 72). Zwar wurde dem Antrag der Projektbeteiligten nicht vollumfänglich entsprochen, jedoch die begehrte Ausnahme jedenfalls mit Nebenbestimmungen versehen gewährt. Die belastenden und begünstigenden Teile des Beschlusses können auch nicht voneinander getrennt werden.

2.2.2. Kein Widerrufsgrund i.S.d. § 49 Abs. 2 VwVfG

Es liegt kein Widerrufsgrund i.S.d. § 49 Abs. 2 Nr. 1-3 VwVfG vor. Ein solcher ist für den Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte zwingend erforderlich. Andere Gründe sind für sich genommen nicht ausreichend (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 49 Rn. 35).

2.2.2.1. Kein Widerrufsgrund i.S.d. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG

Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG liegen nicht vor. Zwar enthält der Beschluss einen Widerrufsvorbehalt, dieser bezieht sich aber nicht auf den Fall, dass das hohe Investitionsrisiko später entfällt. Das EnWG enthält auch keine Rechtsvorschrift im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, die vorliegend einen Widerruf ermöglicht. Eine solche Norm ist gegeben, wenn sie einen gesetzlichen Widerrufsvorbehalt beinhaltet oder sonst die Möglichkeit einer Aufhebung des Freistellungsbeschlusses unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit regelt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 49 Rn. 32). Dies trifft z.B. auf § 28a Abs. 3 S. 4 HS. 1 EnWG zu. Danach ist die Bundesnetzagentur aber nur zu einer Aufhebung oder Änderung aufgrund einer Entscheidung der Kommission nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Art. 30 Abs. 2 RL 2003/55/EG befugt

2.2.2.2. Kein Widerrufsgrund i.S.d. § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG

Auch die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG liegen nicht vor, da gegen die Auflagen bislang nicht verstoßen worden ist.

2.2.2.3. Kein Widerrufsgrund i.S.d. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG

Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG sind ebenfalls nicht erfüllt. Dieser setzt voraus, dass nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Kenntnis die Behörde berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es sich bei dem Einreichen des Planfeststellungsantrags für die NEL um solche Tatsachen i.S.d. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG handele. Diese neue Tatsache hätte die Behörde aber nur dazu berechtigt, eine Ausnahmegegenehmigung zu verweigern, wenn die Prognose des Investitionsrisikos eindeutig hätte anders ausfallen müssen. Das setzt wiederum voraus, dass die vorgetragene neue Tatsache den

Beweis dafür erbringen kann, dass die Projektbeteiligte zum Zeitpunkt ihrer Antragsstellung die Investitionsentscheidung bereits getroffen hatte bzw. das Investitionsrisiko ohne Ausnahmege-
nehmigung demnach von vornherein objektiv nicht überdurchschnittlich hoch war.

Zum Beweis hierfür ist die vorgetragene neue Tatsache aber nicht geeignet. Dass die Projektbe-
teiligte bzw. die Investoren nach Erteilung der Ausnahme für die OPAL eine erneute Risikobe-
wertung durchgeführt haben, erscheint auch unter Berücksichtigung des Planfeststellungsan-
trags für die NEL jedenfalls möglich, wenn nicht gar als hochgradig wahrscheinlich. Aus der
Einreichung des Planfeststellungsantrags selbst lässt sich noch nicht einmal ableiten, dass für
die NEL die Investitionsentscheidung bereits getroffen war oder derzeit schon abschließend
getroffen ist. Die Einleitung und Durchführung von Planfeststellungsverfahren bzw. den voran-
gehenden Raumordnungsverfahren stellt einen üblichen und genehmigungsrechtlich erforderli-
chen Teil jeder Leitungsprojektplanung dar und ist für sich genommen kein Indiz für eine bereits
feststehende Investitionsentscheidung. Dies zeigt schon das insoweit vergleichbare Verhalten
der Antragstellerin, die seit Jahren über einen Planfeststellungsbeschluss für die NORDAL
verfügt, ohne mit deren Bau begonnen zu haben. Dass nach Abschluss des behördlichen
Verfahrens eine Investitionsentscheidung getroffen wird, ist keine nachträglich eingetretene
Tatsache i.S.d. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, bei deren Kenntnis die Behörde berechtigt wäre, den
Verwaltungsakt nicht zu erlassen, sondern ein zulässiges Verhalten der Projektbeteiligten. Die
von der Antragstellerin gezogenen Rückschlüsse sind daher nicht tragfähig.

2.2.3. Keine Ermessensreduzierung auf Null

Schließlich besteht auch kein tauglicher Grund für eine Ermessensreduzierung auf Null. Eine
solche liegt nur dann vor, wenn jede andere Entscheidung als die angestrebte vollständige
Aufhebung rechtswidrig wäre. Hierfür hat die Antragstellerin nichts dargetan. Eine Verletzung
von subjektiv-öffentlichen Rechten der Antragstellerin durch den Beschluss, die dies begründen
könnte (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 49 Rn. 28, 33, § 40 Rn. 82, 138), liegt hier
offensichtlich nicht vor (vgl. auch oben 1.3.2).

Des Weiteren kommt unter Ermessensgesichtspunkten auch keine Widerruf von Amts wegen in
Betracht. Der Beschluss ist weder rechtswidrig noch liegen besondere Anhaltspunkte dafür vor,
dass das Vertrauen der Projektbeteiligten in den Bestand des Beschlusses nicht schutzwürdig
ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sie den Beschluss durch Angaben erwirkt hätten, die
in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

2.3. Materielle Rechtmäßigkeit hinsichtlich § 51 VwVfG

Die Antragstellerin hat schließlich auch keinen Anspruch auf Aufhebung des Beschlusses vom
25.02.2009 in der Gestalt des Änderungsbeschlusses vom 07.07.2009 nach Wiederaufgreifen

des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG, selbst wenn man ihren hierauf gerichteten Antrag als zulässig ansähe.. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass ein Wiederaufnahmegrund des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben ist und eine Aufhebung im wiederaufgegriffenen Verfahren erfolgen müsste, d.h. das Ermessen insoweit auf Null reduziert ist. Es liegt aber bereits keiner der Wiederaufnahmegründe nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG vor, auf die sich die Antragstellerin beruft, wobei weitere Wiederaufnahmegründe nicht zu prüfen sind (vgl. zur Beschränkung der Prüfungsbefugnis: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 51 Rn. 24).

2.3.1. Kein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

Ein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr.1 VwVfG setzt voraus, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Es liegt bereits keine Änderung der Sachlage zugunsten der Antragstellerin vor, die lediglich vorträgt, die Sachlage habe sich dahingehend nachträglich geändert, dass die Projektbeteiligten einen Planfeststellungsantrag für die NEL eingereicht hätten. Dies ist aber, wie oben dargelegt, unerheblich.

2.3.2. Kein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG

Auch ein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist nicht gegeben. Dieser setzt voraus, dass neue Beweismittel zur Verfügung stehen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Die Beweismittel müssen dabei dazu geeignet sein bei der Behörde die Überzeugung herbeizuführen, dass sie von falschen sachlichen Voraussetzungen ausgegangen ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 51 Rn. 35; Knack, VwVfG, 8. Aufl., § 51 Rn. 43). Der eingereichte Planfeststellungsantrag stellt kein taugliches neues Beweismittel i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar. Er ist nicht dazu geeignet, die Bundesnetzagentur davon zu überzeugen, dass sie von falschen sachlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Sein Vorliegen würde auch keine der Antragstellerin günstigere Entscheidung herbeigeführt haben.

Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung für die OPAL ist unabhängig von einem Planfeststellungsverfahren für das Projekt NEL zu treffen gewesen und getroffen worden (vgl. Beschluss vom 25.02.2009, S. 18 (II.2.)). Zum einen wurde der Planfeststellungsantrag erst nach Erlass des Beschlusses eingereicht. Zum anderen hätte sich auch keine andere Beurteilung ergeben, wenn das Planfeststellungsverfahren für die NEL bereits anhängig gewesen wäre. Wie oben bereits dargelegt, ist die Vorbereitung und Einreichung von Anträgen selbstverständlicher Teil der Projektplanung und für sich genommen kein Indiz für eine bereits feststehende Investitionsentscheidung unabhängig von der Entscheidung über die Ausnahme. Vielmehr werden dadurch zulässigerweise die Risiken bereits vor der Investitionsentscheidung soweit wie möglich minimiert, um diese auf einer besser informierten und realistischeren Basis treffen zu

können. Dies gilt im Übrigen auch für die OPAL, für die während des Ausnahmeverfahrens bereits ein Planfeststellungsverfahren anhängig war. Außerdem belegt das eigene Verhalten der Antragstellerin, dass die Einleitung und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit dem Treffen einer tatsächlichen Investitionsentscheidung nicht gleichgesetzt werden kann. Die NORDAL ist bereits seit 2004 planfestgestellt. Dennoch hat die Antragstellerin bislang keine weiteren Schritte eingeleitet, die auf eine endgültige Investitionsentscheidung hindeuten würden. Das bloße Ansammeln behördlicher Genehmigungen ist als Indiz hierfür nicht ausreichend. J

2.3.3. Kein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG

Schließlich liegt auch kein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 580 Nr. 7 lit. b) ZPO vor. § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG lässt die Wiederaufnahme des Verfahrens zu, wenn die Voraussetzungen des § 580 ZPO gegeben sind. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Grund des § 580 Nr. 7 lit. b) ZPO liegt vor, „wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde“. Von dem Verweis in § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG ist § 580 Nr. 7 lit. b) ZPO aber nach einhelliger Ansicht ausgenommen, weil dieser insoweit von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG verdrängt wird (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 51 Rn. 42; Knack, VwVfG, 8. Aufl., § 51 Rn. 46). Im Übrigen fehlt es daran, dass die vorgelegte Urkunde eine für die Antragstellerin günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Diana Harlinghausen
Beisitzerin